

ENTWURF

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2018

xx. Gesetz: **Gesetz über begleitende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Invasive Arten Gesetz – IAG)**

Invasive Arten Gesetz

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§1

Geltungsbereich

Mit diesem Gesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S 35, (IAS-VO) festgelegt.

§2

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Den für die Vollziehung der IAS-VO und dieses Gesetzes zuständigen Organen ist von den Verfügungsberechtigten (Abs. 3) zum Zweck amtlicher Erhebungen zur Erfüllung der ihnen nach der IAS-VO, nach diesem Gesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zukommenden Aufgaben ungehindert Zutritt und – soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen – Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren, Auskunft zu erteilen und die Durchführung der Maßnahmen (§ 3) zu dulden.

(3) Die Verfügungsberechtigung bezieht sich auf Grundstücke und Gebäude und auf die der IAS-VO unterliegenden Tiere und Pflanzen.

§3

Maßnahmen

Die Landesregierung kann durch Verordnung

1. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 der IAS-VO Dringlichkeitsmaßnahmen in Form jedweder der in Art. 7 Abs.1 IAS-VO angeführten Beschränkungen,
2. bei Vorliegen invasiver gebietsfremder Arten von nationaler Bedeutung gemäß Art. 12 Abs. 1 der IAS-VO Maßnahmen gemäß Art. 7, 17, 19 und 20 der IAS-VO,
3. Managementmaßnahmen im Sinne des Art. 19 der IAS-VO,
4. Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne des Art. 20 der IAS-VO und
5. einen Aktionsplan im Sinn des Art. 13 der IAS-VO (Landesaktionsplan) erstellen bzw. umsetzen.

§4

Öffentlichkeitsbeteiligung

Werden Aktionspläne gemäß Art. 13 oder Managementmaßnahmen nach Art. 19 der IAS-VO vorbereitet, abgeändert, überarbeitet oder festgelegt, ist der jeweilige Entwurf auf der Internetseite des Magistrates bekannt zu machen. Jede Person kann zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung nehmen.

§5

Strafen

(1) Wer gegen

- a. die Bestimmungen der Art. 7 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 20 sowie 31 und 32 der IAS-VO, soweit diese Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit des Bundes oder der ordentlichen Gerichte fallen und sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,
- b. Gebote und Mitwirkungspflichten nach § 2 Abs. 2
- c. Verordnungen der Landesregierung nach § 3, oder
- d. Bescheide des Magistrates aufgrund der IAS-VO oder aufgrund von Verordnungen nach § 3,

verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 21.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine erteilte Genehmigung nach Art. 8 der IAS-VO ist zu widerrufen, wenn eine Übertretung der dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften erfolgte und ihr Missbrauch zu befürchten ist.

(4) Neben einer Strafe nach Abs. 1 und Abs. 2, oder auch unabhängig von einer solchen, kann der Verfall von invasiven gebietsfremden Tieren oder Pflanzen erklärt werden, die entgegen den Bestimmungen der IAS-VO, dieses Landesgesetzes, Verordnungen nach § 3 oder Bescheiden aufgrund von Verordnungen nach § 3 oder der IAS-VO bestehen.

(5) Soweit dies nicht den Zielen der IAS-VO entgegensteht, hat die Behörde Folgendes zu veranlassen:

- a. invasive gebietsfremde lebende Tiere, die entgegen den Bestimmungen der IAS-VO, dieses Landesgesetzes, Verordnungen nach § 3 oder Bescheiden aufgrund von Verordnungen nach § 3 oder der IAS-VO bestehen, sind schmerzlos zu töten oder können zur Haltung an dafür berechnete Stellen übergeben werden;
- b. invasive gebietsfremde Pflanzenarten, die entgegen den Bestimmungen der IAS-VO, dieses Landesgesetzes, Verordnungen nach § 3 oder Bescheiden aufgrund von Verordnungen nach § 3 oder der IAS-VO bestehen, sind zu vernichten oder können zur Verwahrung an dafür berechnete Stellen übergeben werden.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

GZ: 544890/2018

Stand: 5. Dezember 2018

V o r b l a t t

zum Entwurf des Invasive Arten Gesetzes

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Durch das gegenständliche Gesetz sollen Begleitmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten („Invasive Alien Species – Verordnung“, kurz „IAS-VO“) erlassen werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Festlegung der behördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug der unmittelbar anwendbaren IAS-VO;
- Schaffung von Verordnungsermächtigungen für bestimmte Maßnahmen;
- Konkretisierung der Sanktionen für Verstöße gegen die IAS-VO und die auf dieser Grundlage getroffenen Maßnahmen;

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Da es sich beim gegenständlichen Gesetz neben der Normierung von Sanktionen im Wesentlichen um die Festlegung von Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigungen für künftig zu treffende Maßnahmen handelt, ergeben sich für die Stadt Wien durch dieses Gesetz keine unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Belastungen. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Eine generelle Kostenabschätzung betreffend die Anwendung und Durchführung der IAS-VO und darauf beruhender interstaatlicher Bestimmungen, ist derzeit aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht möglich.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Auftreten gebietsfremder Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) an neuen Standorten ist nicht immer ein Grund zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten kann jedoch invasiv werden und ernsthaft nachteilige Folgen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie andere soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben, die verhindert werden sollten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf enthält die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf des Invasive Arten Gesetzes

I. Allgemeiner Teil

Durch das gegenständliche Gesetz sollen Begleitmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) erlassen werden.

Dieses Gesetz ist erforderlich, da nicht alle Artikel der IAS-VO ohne weiteres in allen Aspekten unmittelbar anwendbar sind und somit der Bedarf nach innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Da es sich beim gegenständlichen Gesetz jedoch neben der Normierung von Sanktionen insbesondere um die Festlegung von Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigungen für künftig zu treffende Maßnahmen handelt, ergeben sich für die Stadt Wien durch dieses Gesetz keine unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Belastungen. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Eine insgesamt Kostenabschätzung betreffend die Anwendung der IAS-VO und darauf beruhender nationaler Bestimmungen, ist aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht möglich.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Geltungsbereich“):

Die IAS-VO ist unmittelbar anwendbar und seit 1. Jänner 2015 in Kraft. Die Erlassung erforderlicher Durchführungsbestimmungen obliegt dem Bund und den Ländern. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich für diese Materie aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und ist im Einzelfall (d.h. hinsichtlich jeder konkreten Maßnahme, Sanktion, Ausnahmegewilligung, Bestimmung von Pfaden etc.) zu prüfen.

Bei den erforderlichen Durchführungsbestimmungen kann es sich um Maßnahmen und Vorgehen unterschiedlicher Art handeln. Um ein umfassendes Spektrum an Handlungsmöglichkeiten zu schaffen, waren mit diesem Gesetz insbesondere Verordnungsermächtigungen festzulegen, die sich nicht ex lege aus der unmittelbaren Wirkung der IAS-VO ableiten lassen (siehe § 3).

Zu § 2 („Behörden“):

Gemäß Art. 24 Abs. 2 der IAS-VO war der Kommission die für die Anwendung der IAS-VO innerstaatliche verantwortliche Behörde bis zum 5. November 2015 zu notifizieren. Dem entsprechend wurde fristgerecht der Magistrat der Stadt Wien als zuständige Behörde genannt und nunmehr war diese Behördenzuständigkeit auch innerstaatlich zu normieren. Eine konkrete Abteilung oder ein bestimmtes Amt wurde der Kommission nicht genannt, da gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) für die Vollziehung der IAS-VO (und somit auch des gegenständlichen Gesetzes und darauf beruhender Verordnungen) unterschiedliche Dienststellen (Magistratsabteilungen und Magistratische Bezirksämter) zuständig sind.

Zur effizienten Durchsetzung der erforderlichen behördlichen Maßnahmen werden der Behörde und den von ihnen hinzugezogenen Organen in Abs. 2 Betretungsrechte eingeräumt und Duldungspflichten für die Durchführung von Maßnahmen vorgesehen.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Obwohl es sich bei der IAS-VO um eine Verordnung der Europäischen Union handelt, die an sich unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar ist, erfordern einige Regelungsinhalte einer innerstaatlichen Ausformung. Während es etwa in den Fällen des Art. 8 (Ausnahmegewilligungen), Art. 10 (Dringlichkeitsmaßnahmen) oder Art. 20 (Beseitigungsmaßnahmen) durchaus sinnvoll sein kann bzw.

sogar notwendig ist, diese Maßnahmen mit Bescheid auf Grundlage der IAS-VO umzusetzen, erscheint für die Festlegung von Aktionsplänen nach Art. 13 oder Managementmaßnahmen nach Art. 19 die Wahl eines generellen Rechtsaktes (d.h. der Verordnungsweg) angebrachter.

Da nach dem derzeitigen Wissensstand die jeweils sinnvollste und effektivste Ausgestaltung einer Maßnahme zur Durchführung der IAS-VO noch nicht vorhersehbar ist, war es erforderlich im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG mit § 3 eine Verordnungsermächtigung zu normieren, um einen möglichst großen behördlichen Handlungsspielraum zu schaffen.

Dessen unbeschadet sei jedoch darauf hingewiesen, dass Maßnahmen nicht notwendigerweise mit klassischen rechtsstaatlichen Mitteln umgesetzt werden müssen, sondern auch auf alternative, weniger invasive und möglicherweise effektivere Vorgehensweise zurückgegriffen werden kann (etwa Aufklärungs- oder Subventionsmaßnahmen, Erstellen von Leitlinien und Managementplänen ohne unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Rechtsunterworfenen, etc.).

Zu § 4 („Öffentlichkeitsbeteiligung“):

Diese Bestimmung konkretisiert die Form der in Art. 26 der IAS-VO vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung bezogen auf Aktionspläne und Managementmaßnahmen. Auch die Durchführung der einzelnen Schritte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird jenen Abteilungen zukommen, die wie zu § 2 ausgeführt, für das Management der betroffenen Art im Sinne der GEM verantwortlich sind.

Zu § 5 („Strafbestimmungen“):

Mit dieser Bestimmung werden die in Art. 30 der IAS-VO erforderlichen Strafbestimmungen festgelegt. Die Sanktionen müssen demgemäß wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Unter Strafe gestellt sind Verstöße gegen die unmittelbar anwendbare IAS-VO, gegen bescheidmäßig verfügte Maßnahmen und gegen die nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die maximale Strafhöhe orientiert sich an § 49 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes.

Auch wurde gemäß den expliziten Vorgaben der IAS-VO auf innerstaatlicher Ebene Bestimmungen über den Verfall und die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen vorgesehen sowie die Möglichkeit geschaffen, Bewilligungen über die Haltung invasiver gebietsfremder Arten zu widerrufen.

Zu Abs. 5 („Soweit dies nicht den Zielen der IAS-VO entgegensteht“) sei angemerkt, dass die Haltung von invasiven gebietsfremden Arten aufgrund der Vorgaben der IAS-VO grundsätzlich verboten ist. Es bedarf – bevor invasive gebietsfremde Arten durch die Behörde einer befugten Stelle zur Haltung übergeben werden – einerseits die Verfügung dieser Möglichkeit zur Haltung einer bestimmten Art im Rahmen einer Managementmaßnahme (Art 19 IAS-VO) sowie andererseits eine konkrete Bewilligung zur Haltung zugunsten einer bestimmten Institution (Art 18 IAS-VO). Die konkrete Bewilligung zugunsten einer bestimmten Institution zur Haltung von invasiven gebietsfremden Arten muss zudem auch innerstaatlichen gesetzlichen Anforderungen genügen (z.B. nach dem Tierschutzgesetz).

Hingewiesen sei auch darauf, dass nach der IAS-VO nur lebende Exemplare oder reproduktionsfähige Teile eine Bedrohung für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft darstellen, so dass nur diese den Beschränkungen dieser Verordnung unterliegen. Demgemäß können tote oder nicht reproduktionsfähige (Teile) von invasiven gebietsfremden Arten durch jedermann an jedem Ort verwahrt werden.